

Ortsgemeinde St. Johann

Sitzung-Nr.: 097/OGR/061/2023

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates St. Johann**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Mittwoch, 06.09.2023
Sitzungsort: im Gemeindehaus	Sitzungsdauer von 19:00 Uhr bis 20:28 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

Ortsbürgermeister(in)

Wollenweber, Rainer

1. Beigeordnete(r)

Hövelmann, Josef

Ratsmitglied

Diederichs, Sandra

Feinen, Michael

Göbel, Wolfgang

Hörter, Willi

Neto-Geisbüsch, Doris

Surdyk, Markus

Zilliken, Christian

stellv. Schriftführer(in)

Weber, Luise

Vertretung für Herrn Lukas Schürmann

Gäb, Jörg

zu TOP 3 und TOP 4

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Diewald, Tim
Geisbüsch, Dorothea
Geisbüsch, Kurt
Sauerborn, Andreas
Vomland, Manfred

Schrifführer(in)

Schürmann, Lukas

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 25.08.2023 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 35/2023 vom 31.08.2023.

3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.

ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

2. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
Vorlage: 097/358/2023

3. Bebauungsplanverfahren "Im Buchstück 2"
Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
Vorlage: 097/360/2023

4. Bebauungsplanverfahren "In den Sechs Morgen 2"
Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
Vorlage: 097/361/2023

5. Wahl der/des weiteren Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung u. Einführung in das Amt
Vorlage: 097/352/2023
6. Ergänzungswahlen Ausschüsse
Vorlage: 097/357/2023
7. Digitale Sitzungsteilnahme gemäß § 35 a GemO;
Änderung der Geschäftsordnung
Vorlage: 097/356/2023
8. Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Gartenstraße (4. Teilstück der Erschließungseinheit "Barbarastraße" und Gartenstraße"); hier: Vorausleistungserhebung
Vorlage: 097/362/2023
9. Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhaus
Vorlage: 097/354/2023
10. Verkehrsberuhigung Mayener Straße "K 21"
11. Verpflegungsaufwand Betreuende Grundschule
12. Finanzstatusbericht 2023
Vorlage: 097/355/2023
13. Unterrichtung des Ortsgemeinderates über abgeschlossene Verträge gemäß § 33 Abs. 2 GemO für das Jahr 2022
Vorlage: 097/346/2023
14. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastungserteilung
Vorlage: 097/359/2023
15. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

Alle Einwohnerfragen wurden durch den Ortsgemeinderat beantwortet.

2 Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes **Vorlage: 097/358/2023**

Sachverhalt:

Oliver Schimmels ist bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in den Ortsgemeinderat gewählt worden. Herr Schimmels hat mit Schreiben vom 10.07.2023 sein Mandat zum 31.07.2023 niedergelegt.

Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes ist hierdurch die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat erforderlich. Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Ortsgemeinderat und der Feststellung des Wahlausschusses ist Willi Hörter der nächstfolgend zu berufende Bewerber.

Aufgrund der Wahlbenachrichtigung hat Herr Hörter schriftlich die Annahme der Wahl in den Ortsgemeinderat erklärt.

Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber gibt bekannt, dass das gewählte Ratsmitglied vor seinem Amtsantritt gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten ist.

Weiterhin wird das Ratsmitglied über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Absatz 1 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Nach Bekanntgabe dieser Vorschrift wird das Ratsmitglied Willi Hörter durch den Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber namens der Ortsgemeinde St. Johann durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet.

Mit der Verpflichtung wird das Ratsmitglied ehrenamtsfähig und kann ab diesem Zeitpunkt die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Auf die besonders gefertigte Niederschrift über die Verpflichtung, die dem Ratsmitglied Willi Hörter nach Unterzeichnung ausgehändigt wurde, wird verwiesen.

3 Bebauungsplanverfahren "Im Buchstück 2" **Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise** **Vorlage: 097/360/2023**

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber nimmt, aufgrund von Ausschlussgründen nach § 22 GemO, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Den Vorsitz übernimmt der I. Beigeordnete Josef Hövelmann.

Jörg Gäb von der Verbandsgemeindeverwaltung erläutert die rechtlichen Hintergründe im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Der Ortsgemeinderat beschließt, bis zur Klärung der rechtlichen Situation das Verfahren ruhend zu stellen.

Das Planungsbüro soll über den Sachverhalt informiert und auf die Möglichkeit zur Stellung einer Abschlagsrechnung zum jetzigen Bearbeitungsstand hingewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

**4 Bebauungsplanverfahren "In den Sechs Morgen 2"
Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
Vorlage: 097/361/2023**

Beschluss:

Jörg Gäß von der Verbandsgemeindeverwaltung erläutert die rechtlichen Hintergründe im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Der Ortsgemeinderat beschließt, bis zur Klärung der rechtlichen Situation das Verfahren ruhend zu stellen.

Der Investor soll über die Ruhendstellung des Verfahrens informiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

**5 Wahl der/des weiteren Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung u. Einführung in das Amt
Vorlage: 097/352/2023**

Sachverhalt:

Josef Hövelmann wurde am 10.05.2023 zum Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde St. Johann gewählt. Durch die Wahl zum Ersten Beigeordneten verliert Herr Hö-

velmann sein Amt als weiterer Beigeordneter, sodass eine Neuwahl des weiteren Beigeordneten erforderlich wird.

Nach der Hauptsatzung hat die **Ortsgemeinde St. Johann** die Zahl der Beigeordneten auf bis zu **zwei** festgelegt.

Entsprechend den Bestimmungen des § 53 a i. V. m. § 40 der Gemeindeordnung (GemO) ist die/der **Beigeordnete** vom Ortsgemeinderat zu wählen.

Der Ortsbürgermeister leitet die Wahl, er hat jedoch kein Stimmrecht bei den einzelnen Wahlgängen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO).

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Der/Die Beigeordnete wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt (§ 40 Abs. 5 GemO).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

Dabei werden die abgegebenen Stimmzettel entsprechend der geltenden Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt. Insoweit ist ein Wahlvorstand für die durchzuführenden Wahlen zu bilden.

Als Mitglieder für den Wahlvorstand werden vom Ortsbürgermeister beauftragt:

1. Michael Feinen
2. Markus Surdyk

Für das Amt der/des **Beigeordneten** wird vorgeschlagen:

1. Alexander Augel
2. _____

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Wahlumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Wahlumschlag gesteckt.

Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Wahlumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Nach Abschluss der Stimmabgaben ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder: 7

Anzahl der ungeöffneten Wahlumschläge: 7

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Briefumschlägen überein.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 7

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: 0

Zahl der Stimmenthaltungen: 0

Gültige Stimmzettel: 7

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf die/den Vorgeschlagene/n:

1. Alexander Augel 7 Stimmen

2. _____ Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Alexander Augel zur/zum **Beigeordneten der Ortsgemeinde St. Johann** gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Nach Annahme der Wahl durch die/den Gewählte/n liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zur/zum Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamten-gesetz und die Amtseinführung.

Auf die besondere Niederschrift zur Wahl der/des Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird verwiesen.

Alexander Augel nimmt am Sitzungstisch Platz.

Beschlussvorschlag:

- entfällt -

6 Ergänzungswahlen Ausschüsse

Vorlage: 097/357/2023

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister nimmt gem. § 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) nicht an der Wahl teil.

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. die Wahl gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

2. den/die von der CDU-Fraktion Vorgeschlagene/n **Christian Zilliken** als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	
Enthaltung	-
Befangenheit	1

3. den/die von der CDU-Fraktion Vorgeschlagene/n **Joachim Beul** als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

3. den/die von der CDU-Fraktion Vorgeschlagene/n **Andreas Sauerborn** als ordentliches Mitglied in den Schulträger- und Kindertagesstättenausschuss zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

**7 Digitale Sitzungsteilnahme gemäß § 35 a GemO;
Änderung der Geschäftsordnung
Vorlage: 097/356/2023**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat St. Johann spricht sich dafür aus, die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme nach § 35 a Gemeindeordnung (GemO) zu nutzen.

Hierfür beschließt der Ortsgemeinderat die folgende Änderung der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder:

Nach § 5 der Geschäftsordnung soll folgender § 5 a eingefügt werden: **(nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. Ergänzungen vornehmen)**

§ 5 a
Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an den Sitzungen des Ortsgemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben sowie in den Fällen des § 69 Abs. 1 ~~und § 69 Abs. 3~~ GemO für die/den beratend teilnehmende/n Bürgermeisterin oder Bürgermeister ~~bzw. Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister~~.

Alternative 1 zu Abs. 1:

~~Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:~~

- ~~— Vorliegen einer symptomlosen Infektionskrankheit, symptomlosen übertragbaren Krankheit oder Einstufung als ansteckungsverdächtige Person i. S. d. § 2 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz~~
- ~~— körperliche Beeinträchtigungen~~

- ~~— Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen)~~
- ~~— ausbildungs-, berufsbedingte Abwesenheiten~~
- ~~— Krankheit~~
- ~~— urlaubsbedingte Abwesenheiten~~

~~Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben sowie in den Fällen des § 69 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 GemO für die beratend teilnehmende Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister.~~

~~(2) Optional: Abs. 1 gilt nicht für nicht öffentliche Sitzungen.~~

(2) Abs. 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen. Diese sind stets als Präsenzsitzungen ohne Zuschaltoption durchzuführen.

(3) Abs. 1 gilt nicht, sofern der Sitzungsort aufgrund seiner räumlichen und technischen Begebenheiten eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nur mittels unverhältnismäßig hoher Kosten und Anstrengungen zulässt. Dies wird seitens der oder des Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten festgestellt und vom Vorsitzenden mitgeteilt.

(4) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der/dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes bis zum Sitzungsbeginn anzuzeigen.

(5) Sind auf der Tagesordnung Wahlen, geheime Abstimmungen nach § 23 GeSchO oder Satzungsbeschlüsse vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(6) Die zugeschalteten Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

(7) Es ist sicherzustellen, dass sich die oder der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die anwesende Öffentlichkeit muss die zugeschalteten Beiträge wahrnehmen können.

(8) Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt bzw. begonnen werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses. § 39 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

(9) Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

~~Alternative zu Abs. 10: Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für die Sitzungen der Ausschüsse.~~

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	-
Enthaltung	1
Befangenheit	-

8 Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Gartenstraße (4. Teilstück der Erschließungseinheit "Barbarastraße" und Gartenstraße"); hier: Vorausleistungserhebung Vorlage: 097/362/2023

Beschluss:

Achtung

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber sowie die Ratsmitglieder Michael Feinen und Doris Neto Geisbüsch **gemäß § 22 GemO ausgeschlossen**. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz.

Den **Vorsitz übernimmt Josef Hövelmann**.

Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anfallenden, anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der „**Gartenstraße**“ (4. Teilstück der Erschließungseinheit „Barbarastraße“ und „Gartenstraße“), Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragsatzung (ABS) der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020 **Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages** zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 KAG i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.

2. Der **voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand** hierfür beträgt **399.104,44 €**.

Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 199.552,22 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **199.552,22 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

3. Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar.

Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.

4. Der **Vorausleistungsbeitrag** pro m² gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Straßenfahrbahn auf **2,709246 € festgesetzt**.
5. Fälligkeit
Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anfallenden, anteiligen Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Erdverkabelung, Lieferung und Installation der Straßenleuchten), die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der „**Gartenstraße**“ (4. Teilstück der Erschließungseinheit „Barbarastraße“ und „Gartenstraße“), Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des KAG und der ABS vom 10.03.2020 **Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages** zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
2. Der voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand beträgt **231.604,94 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 115.802,47 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **115.802,47 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
3. Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.
4. Der **Vorausleistungsbeitrag** pro qm gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung auf **1,645202 € festgesetzt**.
5. Fälligkeit
Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-

Enthaltung	-
Befangenheit	-

9 Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhaus **Vorlage: 097/354/2023**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur Bauvoranfrage auf Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhauses mit Garage, ausserhalb der überbaubaren Fläche mit Flachdach und direkt an die Parzellen 1208 und 1210/1, Neustraße 24, 56727 St. Johann, Flur 4, Flurstücke 1211, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/~~nicht zu erteilen~~.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

10 Verkehrsberuhigung Mayener Straße "K 21"

Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber berichtet, dass der Wunsch nach einer Aufpflasterung in der Mayener Straße in Höhe der Einmündung Barbarastraße an ihn herangetragen wurde. Die Angelegenheit soll zunächst im Arbeitskreis „Verkehr und Infrastruktur“ der Dorfmoderation beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	-
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

11 Verpflegungsaufwand Betreuende Grundschule

Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber berichtet, über den Lieferantenwechsel beim Mittagessen.

12 Finanzstatusbericht 2023
Vorlage: 097/355/2023

Sachverhalt:

Nach § 21 GemHVO ist der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Der Ortsgemeinderat nimmt den beigefügten Finanzstatusbericht zur Kenntnis.

13 Unterrichtung des Ortsgemeinderates über abgeschlossene Verträge gemäß § 33 Abs. 2 GemO für das Jahr 2022
Vorlage: 097/346/2023

Sachverhalt:

Nach § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Ortsgemeinderat jährlich vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Ortsgemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Ortsgemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Der Ortsgemeinderat St. Johann wird über folgenden im Jahre 2022 abgeschlossenen Vertrag unterrichtet:

Vertragspartner: Kevin Daub

Vertragsgegenstand: Nutzungsvertrag (Werkstatt, Garage u. Salzlagerplatz)

Vereinbarte Gegenleistung: Mietpreis

14 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastungsteilung
Vorlage: 097/359/2023

Beschluss:

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Doris Neto Geisbüsch.

Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber, der jetzige I. Ortsbeigeordnete Josef Hövelmann sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alfred Schomisch nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der ehemalige I. Ortsbeigeordnete Christian Zilliken nimmt an der Beratung und Abstimmung teil, da er den Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber nie vertreten hat.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1.	Ergebnishaushalt		
	Gesamtbetrag der Erträge	1.590.399,81	Eur
	Gesamtbetrag der Aufwendungen.....	1.682.981,67	Eur
	Jahresfehlbetrag	92.581,86	Eur
2.	Finanzhaushalt		
a)	ordentlichen Einzahlungen	1.561.867,86	Eur
	ordentlichen Auszahlungen	1.507.123,72	Eur
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen.....	54.744,14	Eur
b)	außerordentlichen Einzahlungen.....	0,00	Eur
	ordentlichen Auszahlungen	0,00	Eur
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.....	0,00	Eur
c)	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	246.613,10	Eur
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	474.215,21	Eur
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 227.602,11	Eur
d)	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	109.000,00	Eur
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	33.917,30	Eur
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	75.082,70	Eur
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	1.917.480,96	Eur
	Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	2.015.256,23	Eur
	Veränderungen des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr ..	- 97.775,27	Eur

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde St. Johann hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2022 von 4.266.846,46 Eur um 92.581,86 Eur auf **4.174.264,60 Eur** reduziert.

Des Weiteren wird

1. Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber,
2. den Ortsbeigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Alfred Schomisch,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

15 Mitteilungen

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)